

Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014

Stand:

letzte berücksichtigte Änderung: § 72 geändert
durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2010
(GVBl. LSA S. 340)

mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26.
März 2013 (GVBl. LSA S. 145) mehrfach geändert
durch § 1 des Gesetzes **vom 20. Mai 2014** (GVBl.
LSA 2014 S. 145)



Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014

- Aufgaben der Sicherheitsbehörden nach SOG LSA
- Begriffe und Definitionen



§ 1 ... Aufgaben der Sicherheitsbehörden und der Polizei

(1) Die **Sicherheitsbehörden** und die **Polizei** haben die **gemeinsame Aufgabe der Gefahrenabwehr**, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie haben im Rahmen dieser Aufgabe auch die erforderlichen **Vorbereitungen** für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen. **Sie haben bei der Gefahrenabwehr zusammenzuarbeiten.** Insbesondere haben sie **sich unverzüglich gegenseitig** über Vorgänge, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der anderen Behörde bedeutsam erscheint, **zu unterrichten.** Die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten (§§ 14 bis 34) bleiben unberührt.

§ 1 ... Aufgaben der Sicherheitsbehörden und der Polizei

(2) Der Schutz privater Rechte obliegt den Sicherheitsbehörden und der Polizei nach diesem Gesetz nur dann, **wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist** und wenn ohne sicherheitsbehördliche oder polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

(3) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei haben ferner die ihnen durch andere Rechtsvorschriften zugewiesenen weiteren Aufgaben zu erfüllen.

§ 2 ... Aufgaben der Polizei

(1) Die Polizei hat im Rahmen der Gefahrenabwehr auch zu erwartende **Straftaten zu verhüten** (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten)...

(2) Die Polizei wird in Erfüllung der Aufgaben der Gefahrenabwehr außer in den Fällen des Absatzes 1 nur tätig, soweit die Gefahrenabwehr durch die **Sicherheitsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich** erscheint.

(3) Die Polizei leistet anderen Behörden **Vollzugshilfe** (§§ 50 bis 52).

§ 2a ... Aufgaben der Gefahrenvorsorge

Die Gefahrenvorsorge obliegt den Gemeinden und dem für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministerium nach diesem Gesetz nur, wenn die folgenden Vorschriften des Achten Teils dies besonders regeln.

§ 3 ... Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Öffentliche Sicherheit:

die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt;

§ 3 ... Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

2. Öffentliche Ordnung:

die Gesamtheit der im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung liegenden ungeschriebenen Regeln für **das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit**, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird;

§ 3 ... Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

3. a) Gefahr:

eine konkrete Gefahr, das heißt eine Sachlage, bei der **im einzelnen Falle** die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in **absehbarer** Zeit **ein Schaden** für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung **eintreten wird**;

§ 3 ... Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

3. b) gegenwärtige Gefahr:

eine Gefahr, bei der das schädigende Ereignis
bereits begonnen hat **oder unmittelbar**
oder in allernächster Zeit mit einer an
Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit
bevorsteht;

§ 3 ... Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

3. c) erhebliche Gefahr:

eine Gefahr **für ein bedeutsames Rechtsgut**,
wie Leben, Gesundheit, Freiheit, wesentliche
Vermögenswerte oder der Bestand des Staates;

§ 3 ... Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

3. d) Gefahr für Leib oder Leben:

eine Gefahr, bei der eine **nicht nur leichte Körperverletzung** oder der **Tod** einzutreten droht;

§ 3 ... Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

3. e) Gefahr einer schwerwiegenden
Verletzung der körperlichen Unversehrtheit:
eine Gefahr, bei der eine schwere
Körperverletzung (§ 226 des Strafgesetzbuches)
einzutreten droht;

§ 226 Schwere Körperverletzung

- (1) Hat die Körperverletzung zur Folge, dass die verletzte Person
1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
 2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
 3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,
- so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (2) ...

§ 3 ... Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

3. f) abstrakte Gefahr (vgl. § 94):

eine **nach allgemeiner Lebenserfahrung
oder den Erkenntnissen fachkundiger
Stellen** mögliche Sachlage, die im Falle ihres
Eintritts eine Gefahr gemäß den Buchstaben a
bis e darstellt;

§ 94 ... Verordnungsermächtigungen

(1) Zur Abwehr abstrakter Gefahren werden zum Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen ermächtigt:

1. die **Gemeinden** und Verbandsgemeinden – für ihren Bezirk oder Teile des Bezirkes,
2. die **Landkreise** – für ihren Bezirk oder Teile des Bezirkes, ...

§ 94 ... Verordnungsermächtigungen

- (1) Zur Abwehr abstrakter Gefahren werden zum Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen ermächtigt:
3. Das **Landesverwaltungsamt**, das für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zuständige **Ministerium** und im Einvernehmen mit ihm die Fachministerien – für das Land oder für Teile des Landes...

§ 94a ... Alkoholgefahren (nach Urteil des LVG v. 11. Nov. 2014 verfassungswidrig und nichtig)

§ 3 ... Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

5. Gefahrenabwehr:

die Aufgabe der **Sicherheitsbehörden** und der Polizei, **Gefahren** gemäß der Nummer 3 **durch Maßnahmen** (Gefahrenabwehrverordnungen, Verwaltungsakte und andere Eingriffe) **sowie** durch sonstiges **Handeln abzuwehren**;

§ 3 ... Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

6. Gefahr im Verzuge:

eine Sachlage, bei der ein Schaden eintreten würde,
wenn nicht **an Stelle der zuständigen Behörde** oder
Person **eine andere Behörde** oder Person tätig wird;

§ 3 ... Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

7. Sicherheitsbehörde:

die **allgemeine** oder die besondere
Sicherheitsbehörde (§§ 84 und 85) sowie
für sie die Verwaltungsvollzugsbeamten;

§ 3 ... Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

8. Verwaltungsvollzugsbeamter:

ein Bediensteter einer Sicherheitsbehörde oder ein anderer Weisungsabhängiger, der allgemein oder im Einzelfall **zum Vollzug** von Aufgaben der Gefahrenabwehr durch Bestellung **ermächtigt** ist;

§ 3 ... Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

10. Polizeibeamter:

ein Beamter im Polizeivollzugsdienst, der
allgemein oder im Einzelfall zur Wahrnehmung
polizeilicher Aufgaben ermächtigt ist.

§ 5 ... Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen haben die Sicherheitsbehörden oder die Polizei **diejenigen Maßnahmen** zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich **am wenigsten beeinträchtigen**.

§ 5 ... Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der **zu dem erstrebten Erfolg** erkennbar **außer Verhältnis** steht.

(3) Eine Maßnahme ist nur so lange zulässig, bis ihr **Zweck erreicht** ist **oder** sich zeigt, dass er **nicht erreicht werden kann**.

§ 6 ... Ermessen, Wahl der Mittel

(1) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei treffen ihre Maßnahmen **nach pflichtgemäßem Ermessen**.

(2) Kommen zur Gefahrenabwehr mehrere Mittel in Betracht, **so genügt es, wenn eines davon bestimmt** wird. Der betroffenen Person ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes, ebenso wirksames Mittel anzuwenden, sofern die Allgemeinheit dadurch nicht stärker beeinträchtigt wird.

§ 6 ... Ermessen, Wahl der Mittel

(3) **Niemand darf** wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Behinderung, seiner sexuellen Identität, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen **benachteiligt werden.**

§ 9 ... Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme

(1) Die **Sicherheitsbehörden** und die Polizei können eine Maßnahme **selbst oder durch einen beauftragten Dritten** unmittelbar ausführen, wenn der Zweck der Maßnahme durch Inanspruchnahme der nach den §§ 7 oder 8 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Die von der Maßnahme betroffene Person ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 ... Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme

(2) **Entstehen** den Sicherheitsbehörden oder der Polizei durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme **Kosten**, so sind die nach den §§ 7 oder 8 **Verantwortlichen zum Ersatz verpflichtet**. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Soweit Sachen in Verwahrung genommen werden, gelten die §§ 46 bis 48 entsprechend. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 ... Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen

- (1) Die **Sicherheitsbehörden** und die Polizei können **Maßnahmen gegen andere Personen** als die nach den §§ 7 oder 8 Verantwortlichen richten, wenn
1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
 2. Maßnahmen gegen die nach §§ 7 oder 8 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,

§ 10 ... Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen

(2) Die **Maßnahmen** nach Absatz 1 dürfen **nur
aufrechterhalten** werden, solange die Abwehr der
Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.

§ 11 ... Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf

1. Leben und körperliche Unversehrtheit,
 2. Freiheit der Person,
 3. Freizügigkeit,
 4. Unverletzlichkeit der Wohnung,
 5. Schutz personenbezogener Daten
- eingeschränkt werden.

§ 13 ... Allgemeine Befugnisse

Die **Sicherheitsbehörden** und die Polizei **können die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren**, soweit nicht die folgenden Vorschriften des Zweiten Teils die Befugnisse der Sicherheitsbehörden und der Polizei besonders regeln.

§ 13 a ... Geltung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger

Bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung
personenbezogener Daten gelten, soweit dieses
Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften
des Gesetzes zum Schutz personenbezogener
Daten der Bürger.

§ 14 ... Befragung und Auskunftspflicht

- (1) Die **Sicherheitsbehörden** und die Polizei **können eine Person befragen, wenn** tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass **die Person sachdienliche Angaben zur Aufklärung des Sachverhaltes** in einer bestimmten **sicherheitsbehördlichen** oder polizeilichen **Angelegenheit machen kann**. Für die Dauer der Befragung kann sie angehalten werden.

§ 15 ... Erhebung personenbezogener Daten

- (1) Die **Sicherheitsbehörden** und die Polizei können personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erheben, wenn
1. die Person in Kenntnis des Zwecks der Erhebung **eingewilligt hat** oder tatsächliche Anhaltspunkte die **Annahme rechtfertigen**, dass dies **im Interesse der Person liegt** und sie in Kenntnis des Zwecks einwilligen würde,
 2. die Daten **allgemein zugänglichen Quellen** entnommen werden können,

§ 15 ... Erhebung personenbezogener Daten

- (1) Die **Sicherheitsbehörden** und die Polizei können personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erheben, wenn
3. es zur Abwehr einer Gefahr, zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen, **zur Erfüllung** der ihnen **durch andere Rechtsvorschriften zugewiesenen weiteren Aufgaben** (§ 1 Abs. 3) oder zum Schutz privater Rechte (§ 1 Abs. 2) erforderlich ist, auch über andere als die in den §§ 7 und 8 genannten Personen, oder
 4. eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt.

§ 15 ... Erhebung personenbezogener Daten

- (4) Die Erhebung zu unbestimmten oder noch nicht bestimmbareren Zwecken ist unzulässig. Die Erhebung nicht gefahren- oder tatbezogener persönlicher Merkmale wie über Erkrankungen oder besondere Verhaltensweisen ist nur soweit zulässig, als dies für Identifizierungszwecke oder zum Schutz der Person oder der Bediensteten der Sicherheitsbehörden und der Polizei erforderlich ist. Die Verarbeitung oder Nutzung dieser personenbezogenen Daten für andere Zwecke ohne Zustimmung der betroffenen Person ist unzulässig.

§ 20 ... Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen

- (1) Die **Sicherheitsbehörden** und die Polizei können die Identität einer Person feststellen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr, zur Erfüllung der ihnen durch andere Rechtsvorschriften zugewiesenen weiteren Aufgaben (§1 Abs.3) oder zum Schutz privater Rechte (§1 Abs.2) erforderlich ist.
- (2) Die Polizei...

§ 20 ... Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen

(3) Die **Sicherheitsbehörden** und die Polizei können die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie können insbesondere die Person anhalten, den Ort der Kontrolle absperren, die Person nach ihren Personalien befragen, verlangen, dass die Person mitgeführte Ausweispapiere aushändigt und erkennungsdienstliche Maßnahmen anordnen.

(4) Die Polizei...

§ 20 ... Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen

(3) Die **Sicherheitsbehörden** und die Polizei können die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie können insbesondere die Person anhalten, den Ort der Kontrolle absperren, die Person nach ihren Personalien befragen, verlangen, dass die Person mitgeführte Ausweispapiere aushändigt und erkennungsdienstliche Maßnahmen anordnen.

(4) Die Polizei...

§ 36 ... Platzverweisung

(1) Die **Sicherheitsbehörden** und die Polizei können zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem **Ort verweisen** oder ihr vorübergehend das **Betreten eines Ortes verbieten**. Die Platzverweisung kann ferner gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder andere Hilfs- oder Rettungsmaßnahmen behindert.

(2) ...

§ 36 ... Platzverweisung

(3) Die **Sicherheitsbehörden** und die Polizei können eine Person bis zu einer richterlichen Entscheidung über zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten ihrer Wohnung und des unmittelbar angrenzenden Bereichs verweisen, wenn dies erforderlich ist, um eine von ihr ausgehende gegenwärtige Gefahr für Lieb, Leben oder Freiheit von Bewohnern derselben Wohnung abzuwehren. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Betretungsverbot angeordnet werden. Eine Maßnahme nach Satz 1 oder 2 darf die Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten.

§ 50 ... Vollzugshilfe

- (1) Die Polizei leistet anderen Behörden **auf Ersuchen** Vollzugshilfe, wenn **unmittelbarer Zwang** anzuwenden ist und die anderen Behörden nicht über die hierzu erforderlichen Dienstkräfte verfügen.
- (2) Die Polizei ist **nur für die Art und Weise** der Durchführung verantwortlich.
- (3) Die Verpflichtung zur Amtshilfe bleibt unberührt.

§ 84 ... Allgemeine Sicherheitsbehörden

(1) Aufgaben der Gefahrenabwehr nehmen

1. die kreisfreien Städte, die Einheitsgemeinden, die Verbandsgemeinden,
 2. die Landkreise und
 3. das Landesverwaltungsamt
- als allgemeine Sicherheitsbehörden wahr.

§ 84 ... Allgemeine Sicherheitsbehörden

- (2) Bezirk der kreisfreien Stadt ist das Stadtgebiet,
Bezirk der Einheitsgemeinde ist das
Gemeindegebiet,
Bezirk der Verbandsgemeinde ist das Gebiet ihrer
Mitgliedsgemeinden, die die
Verwaltungsgemeinschaft bilden,
Bezirk des Landkreises das Kreisgebiet,
Bezirk des Landesverwaltungsamtes das Gebiet
des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 84 ... Allgemeine Sicherheitsbehörden

- (3) Den kreisfreien Städten, Einheitsgemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen obliegen die Aufgaben nach § 1 im übertragenen Wirkungskreis.

§ 85 ... Besondere Sicherheitsbehörden

Besondere Sicherheitsbehörden sind Behörden, die nicht allgemeine Sicherheitsbehörden sind und denen durch Rechtsvorschrift bestimmte Zuständigkeiten für Aufgaben der Gefahrenabwehr übertragen sind.

z.B.

- *Landesamt für Verbraucherschutz*
- *Bundesamt Technisches Hilfswerk*
- *Apothekerkammer*

Amtshilfe

Die ist die verwaltungsmäßige nationale und internationale **Unterstützung einer Behörde** durch eine andere Behörde. Die Behörde, die um Amtshilfe bittet, wird *ersuchende Behörde* genannt. Die Behörde, die Amtshilfe leisten soll, wird als *ersuchte Behörde* bezeichnet. Die Amtshilfe unter Justizbehörden wird Rechtshilfe genannt.

In Deutschland sind die Behörden zur **gegenseitigen Amtshilfe verpflichtet**. Amtshilfe wird grundsätzlich kostenlos und gebührenfrei geleistet...

Amtshilfe

Die **ersuchte Behörde kann die Amtshilfe** in bestimmten Fällen **ablehnen**, beispielsweise dann, wenn sie nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand Hilfe leisten könnte. Die ersuchte Behörde darf keine Amtshilfe leisten, wenn sie dadurch gegen ein Gesetz, beispielsweise gegen Vorschriften des Datenschutzes, verstoßen würde

Vollzugshilfe

Die ist ein Unterfall der Amtshilfe und stellt das Ersuchen einer Behörde an eine andere dar, bestimmte **Maßnahmen zu vollziehen**. Hierbei kann es sich um Verfügungen, einen Bescheid oder einen Beschluss handeln. Grund hierfür ist das personelle oder funktionale Unvermögen der ersuchenden Behörde.

Der häufigste Fall ist die Anwendung von unmittelbarem Zwang durch körperliche Gewalt; Ausführende sind dann Polizeivollzugsbeamte.

Vollzugshilfe

Die Vollzugshilfe **bedarf eines Ersuchens** und bei einer Freiheitsentziehung einer richterlichen Entscheidung, die von der ersuchenden Behörde zu besorgen ist; im übrigen erfolgt ihre Durchführung nach dem Recht und in der Verantwortung der Polizei (bzw. der ersuchten Behörde).